

## **ERLÄUTERUNGEN**

### **zur Verordnung betreffend die Sicherung eines guten mengenmäßigen Zustands des Grundwassers und die Nutzung von Donauwasser für die Landwirtschaft im Weinviertel**

#### **I. ALLGEMEINER TEIL**

##### **1. Ist-Zustand**

Durch den Klimawandel verändern sich wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Österreich.

Als wesentlicher Faktor ist eine veränderte Niederschlagscharakteristik zu erwarten. Längere Trocken- und Hitzeperioden, die von kurzen, aber sehr intensiven Niederschlagsereignissen unterbrochen werden, haben maßgebliche Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt und die Grundwasserneubildung, selbst wenn die Jahresniederschlagssummen keinen größeren Veränderungen unterworfen sind.

Auf Basis der Studie „Klimawandel und Wasserwirtschaft“ (TU Wien, ZAMG, 2017) ist für die nordöstlichen und östlichen Regionen Niederösterreichs bis 2050 mit einer Abnahme der Grundwasserneubildung in einer Größenordnung von rd. -10% zu rechnen. Die Studie „Wasserschatz Österreich“ (BMLRT, 2021) und auch der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 bestätigen eine tendenzielle Abnahme der Grundwasserneubildung, wobei abhängig vom jeweils gewählten Klimaszenario auch noch größere Abnahmen angegeben werden.

Situation der Landwirtschaftlichen Bewässerung:

Niederösterreich verfügt über rd. 680.000 ha Ackerland und rd. 28.000 ha Weinbauflächen. Rund 135.000 ha der Acker-, Obst- und Weinbauflächen können derzeit bewässert werden. Diese Flächen befinden sich hauptsächlich in den großen, potenten Grundwassergebieten (v.a. Marchfeld, Tullnerfeld, südliches Wiener Becken), in denen Bewässerungswasser über Feldbewässerungsbrunnen relativ einfach erschlossen werden kann. Aufgrund von wechselnden Fruchtfolgen wird nur ein Drittel der Gesamtfläche pro Jahr bewässert. Daraus ergibt sich ein Jahresbedarf von rd. 54 Mio. Kubikmetern/Jahr. Durch geänderte klimatische Bedingungen ist

zukünftig mit einer Steigerung der Bewässerungsintensität auf bis zu 150 mm pro Jahr zu rechnen. Auch ohne Ausweitung der bewässerbaren Flächen ergibt sich dadurch eine Steigerung des Wasserbedarfs auf rd. 71 Mio. Kubikmeter/Jahr, was innerhalb der potenten Grundwasserkörper auch zukünftig durch die vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden kann.

Außerhalb der potenten Grundwassergebiete war das natürliche Wasserdargebot aufgrund der geologischen und hydrologischen Verhältnisse auch schon in der Vergangenheit für eine großflächige landwirtschaftliche Bewässerung nicht geeignet. Dies betrifft das gesamte Weinviertel mit Ausnahme des Marchfelds und des Tullnerfelds sowie Teilbereiche des südlichen Wiener Beckens (z.B. Prellenkirchner Flur). Hier sind weder ergiebige Grundwasservorkommen noch nutzbare Oberflächengewässer vorhanden.

Durch die Klimaveränderungen sind vermehrte Hitze- und Trockenperioden zu erwarten, die auch außerhalb der großen Grundwassergebiete vermehrt Bewässerung erforderlich machen werden, um die landwirtschaftliche Produktion und damit die heimische Lebensmittelversorgung langfristig zu sichern.

## **2. Soll-Zustand**

Durch eine überregionale Zufuhr von Donauwasser in das Weinviertel kann einerseits eine sichere Versorgung mit Bewässerungswasser und andererseits ein quantitativer Schutz der wenig ergiebigen Grundwasserkörper Weinviertel [MAR] und Weinviertel [DUJ] erreicht werden, indem steigender Nutzungsdruck wirkungsvoll unterbunden werden kann. Dafür soll Wasser der Donau im Ausmaß von 12 m<sup>3</sup>/s bzw. 30 Mio. m<sup>3</sup>/a zweckgewidmet werden.

Auswirkungen von Wasserentnahmen auf die Donau:

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie bzw. das Wasserrechtsgesetz definieren den „guten ökologischen Zustand“ als Zielzustand, der durch Nutzungen nicht verschlechtert werden darf. Bei Wasserentnahmen ist eine ausreichende Restwasserführung im Gewässer sicherzustellen. Die Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer BGBl II 2018/369 definiert die Qualitätsziele für den hydromorphologischen Zustand, zu dem auch der Wasserhaushalt des Gewässers zählt.

Orientiert man sich beim Wasserhaushalt am „sehr guten hydromorphologischen Zustand“, der ein wesentlich strengeres Kriterium als der eigentlich geforderte „gute hydromorphologische Zustand“ darstellt, ergibt sich, dass Wasserentnahmen bis zu 10% des NQT (niederstes Tagesniederwasser) mit dem „sehr guten Zustand“ vereinbar wären. Für die Donau ergibt sich am Beispiel des Pegels Wildungsmauer ein NQT von 705 m<sup>3</sup>/s, sodass die maximale Entnahmemenge bei 70 m<sup>3</sup>/s zu liegen käme.

Bei Mittelwasser (MQ = 1.910 m<sup>3</sup>/s) entspricht die Entnahmemenge von 12 m<sup>3</sup>/s rund 0,6% des Abflusses, bei Niederwasser (MJNQt = 887 m<sup>3</sup>/s) rd. 1,4%. Durch die Entnahme von 12 m<sup>3</sup>/s würde der Wasserspiegel bei Mittelwasser um rd. 1 - 2 cm, bei Regulierungsniederwasser um rd. 2 – 3 cm abgesenkt. Der Jahreswasserbedarf von rund 30 Mio. Kubikmeter/Jahr entspricht rd. 0,05% der Jahresabflussfracht der Donau östlich von Wien.

Somit sind keine ökologischen und schiffahrtstechnischen Beeinträchtigungen zu erwarten, wobei etwaige Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen und fremder Rechte in den jeweiligen einzelnen Bewilligungsverfahren zu prüfen sind.

Wasserwirtschaftliches Regionalprogramm:

Ziel des Wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms ist

- der Schutz der Grundwasserkörper Weinviertel [MAR] und Weinviertel [DUJ] vor einer quantitativen Übernutzung durch landwirtschaftliche Bewässerung,
- die Zweckwidmung von Wasser der Donau für die überregionale Bereitstellung von Bewässerungswasser für die Landwirtschaft in den im vorigen Punkt angeführten Grundwassergebieten im Ausmaß von max. 12 m<sup>3</sup>/s bzw. 30 Mio. m<sup>3</sup>/a

Regelungen:

- Die wasserrechtliche Bewilligung von Wasserentnahmen aus der Donau ist nur möglich, wenn für landwirtschaftliche Bewässerungszwecke eine mögliche Entnahmemenge von 12 m<sup>3</sup>/s bzw. 30 Mio. m<sup>3</sup>/a verbleibt.
- Entnahmen für landwirtschaftliche Bewässerungen aus Grund- und Oberflächengewässern sind in den o.a. Grundwassergebieten nur zulässig, solange keine Anschlussmöglichkeit an eine überregionale Donaubewässerung besteht.
- Dies gilt sinngemäß auch für Wiederverleihungen von Bewässerungsrechten.

### **3. Beurteilungsgrundlagen**

Um in Niederösterreich auch unter den dargestellten geänderten Rahmenbedingungen eine sichere Trink- und Nutzwasserversorgung gewährleisten zu können, sind vorausschauende, regional angepasste Strategien erforderlich. Dazu wurde in NÖ die Studie „Wasserzukunft NÖ 2050“ (Land NÖ, 2019) erstellt. Für 11 Regionen wurde die Entwicklung von Wasserdargebot und Wasserbedarf bis 2050 prognostiziert und davon Maßnahmenempfehlungen abgeleitet, die jeweils an die regionalen Besonderheiten angepasst sind und primär auf die kommunale Wasserversorgung abzielen. Für die Versorgung der Landwirtschaft mit Bewässerungswasser wurde bereits in dieser Studie ausgeführt, dass eine maßgebliche Erweiterung der bewässerbaren Flächen außerhalb der großen Grundwasserkörper nur durch überregionale Zufuhr von Wasser aus der Donau erreicht werden kann.

### **4. Geltungsbereich**

Im Geltungsbereich des Regionalprogramms befinden sich rd. 220.000 ha potentieller landwirtschaftlicher Bewässerungsflächen. Diese setzen sich aus rd. 200.000 ha Ackerland und rd. 20.000 ha Weinbauflächen zusammen, die sich im Wesentlichen auf die Bezirke Tulln, Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach und Gänserndorf konzentrieren und im Wesentlichen den Grundwasserkörpern Weinviertel [MAR] und Weinviertel [DUJ] zuzuordnen sind. Unter der Annahme, dass rd. 30% dieser Flächen tatsächlich für eine Bewässerung ausgerüstet werden und aufgrund von Fruchtfolgen pro Jahr rd. ein Drittel dieser Flächen tatsächlich bewässert wird, ergibt sich ein max. Jahresbedarf von 25 – 38 Mio. Kubikmetern bzw. ein Spitzenbedarf von 13 – 23 m<sup>3</sup>/s.

Abdeckung des Wasserbedarfs für die Bewässerung:

Für die Bewässerung in den großen potenten Grundwassergebieten (v.a. Marchfeld, Tullnerfeld, südliches Wiener Becken) wird der prognostizierte Wasserbedarf von rd. 71 Mio. Kubikmetern pro Jahr auch zukünftig aus den regional vorhandenen Grundwasserressourcen abgedeckt werden können.

Der für die zukünftige Bewässerung außerhalb der potenten Grundwassergebiete prognostizierte Wasserbedarf von rd. 25 – 38 Mio. Kubikmeter pro Jahr kann aus den

regionalen Ressourcen nicht gedeckt werden, ohne die regionalen Grundwasserkörper zu übernutzen und quantitativ zu verschlechtern. Auch eine Entnahme aus den in diesen Regionen abflussarmen Oberflächengewässern stellt keine wasserwirtschaftlich vertretbare Alternative dar. Es verbleibt daher als Option eine überregionale Zufuhr von Bewässerungswasser aus der Donau bzw. eine zusätzliche Entnahme aus dem Marchfeldkanalsystem im Rahmen des dort bestehenden Konsenses. Durch Zwischenspeicher kann eine Dämpfung des Spitzenbedarfs erzielt werden.

Der im § 2 Z 1 definierte Geltungsbereich ergibt sich somit aus den Ergebnissen und Schlussfolgerungen aus der oben genannten Studie als der derzeit aufgrund der prognostizierten Trendentwicklungen vorrangig schützenswerte Bereich.

## **5. Darstellung der Kompetenzlage**

Die gegenständliche Verordnung gründet sich auf § 55g Abs. 1 Z 1 WRG 1959.

## **6. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften**

Als landesrechtliche Berührungsmaterien können insbesondere das Naturschutz-, das Raumordnungs- und das Baurecht in Betracht kommen. Die gegenständliche Verordnung mit ihren Festlegungen an zu beachtenden Kriterien (§§ 3 und 4) wirkt ausschließlich auf wasserrechtliche Verfahren, insbesondere Bewilligungsverfahren. Eine Einflussnahme durch die Verordnung auf landesrechtliche Materien ist nicht vorgesehen und wäre auch unzulässig. Landesrechtliche Vorgaben bleiben daher von dieser Verordnung unberührt.

## **7. Finanzielle Auswirkungen**

Durch die Verordnung werden keine zusätzlichen Wasserrechtsverfahren erforderlich. Aufgrund der in den einzelnen Behördenverfahren zu beachtenden Kriterien (§§ 3 und 4) ergibt sich insofern kein Mehraufwand, als dass die Prüfung und Bewertung dieser Kriterien in der Verfahrensführung sogar Erleichterungen bedingen. Durch die bereits durch die Verordnung vorab bekannten vorgegebenen Kriterien wird die Stellung an Beweisthemen der Behörde für die beizuziehenden Sachverständigen vereinfacht. Die Sachverständigen selber können damit bereits besser vorbereitet in den einzelnen Verfahren ihre Gutachten erstellen. Auch für Projektwerber und deren beizuziehenden Fachkundigen (Projektersteller) bedeutet die Vorab-Kenntnis der Verfahrenskriterien für die Projekteinreichung eine

Erleichterung.

Im Sinne der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften wird darauf hingewiesen, dass den Gebietskörperschaften aus dieser Verordnung keine (zusätzlichen) Kosten erwachsen werden.

## **8. Mitwirkung von Bundesorganen**

Der vorliegende Entwurf sieht keine Mitwirkung von Bundesorganen vor.

## **9. EU-Konformität**

Dieser Verordnungsentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

## **10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses oder des NÖ Klima- und Energieprogrammes 2030**

Dieses Regionalprogramm wird einerseits gezielt zum Schutz der Wasserversorgung, insbesondere auch zum Schutz der Trinkwasserversorgung aus Grundwasser im Geltungsbereich (§ 2 Z 1) erlassen. Andererseits wird die Grundlage geschaffen, um das Weinviertel mit Bewässerungswasser zu versorgen. Dabei gewährleistet das Verbot der Entnahme von Donauwasser bei Unterschreiten des Niederwasserstandes in der Donau keinen negativen Einfluss auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse in der Donau. Somit kann eine negative Klimarelevanz ausgeschlossen werden. Ein Widerspruch zu Klimaschutzzielen ist somit nicht anzunehmen. Insgesamt gesehen leistet das Regionalprogramm einen wesentlichen Beitrag zur Klimawandelanpassung.

## **II. BESONDERER TEIL**

### **Zu § 1:**

Die Zielsetzung dieser Verordnung ergibt sich aus den Darlegungen in den Punkten im allgemeinen Teil dieser Erläuterungen - 1. (Ist-Zustand), 2. (Soll-Zustand), 3. (Beurteilungsgrundlagen) und 4. (Geltungsbereich).

Gem. § 55g Abs. 1 Z 1 WRG können wasserwirtschaftliche Regionalprogramme Widmungen für bestimmte wasserwirtschaftliche Zwecke, Einschränkungen bei der Verleihung von Wasserrechten und Gesichtspunkte bei der Handhabung u.a. bei den in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung in den Einleitungspassagen genannten Paragraphen zum Gegenstand haben. Zur Entlastung des im Geltungsbereich (§ 2 Z 1) normierten Wasserdargebotes (insbesondere des Grundwassers für Trinkwasserzwecke) wird – basierend auf den erwähnten Studien – die Entnahme von Donauwasser für landwirtschaftliche Bewässerungen in diesem Gebiet in einem maximalen Ausmaß von 12 m<sup>3</sup> / Sekunde bzw. 30 Mio. m<sup>3</sup> / Jahr gewidmet. Einschränkungen bei der Verleihung von Wasserrechten und Gesichtspunkte bei der Handhabung von relevanten wasserrechtlichen Normen werden in den §§ 3 und 4 der Verordnung geregelt.

#### Zu § 2:

Der hier definierte Geltungsbereich ergibt sich aus den Schlussfolgerungen in den erwähnten Studien. Klargestellt soll hier werden, dass ausschlaggebend für eine Betroffenheit durch diese Verordnung die jeweilige Wasserentnahmestelle ist. Diese Entnahmestelle muss innerhalb des Geltungsbereiches sein. Entnahmestellen außerhalb des Geltungsbereiches – selbst wenn sie Auswirkungen auf Gebiete innerhalb des Geltungsbereiches haben sollten (z.B. Entnahmetrichter von Grundwasserbrunnen) – sind von der Verordnung und deren Kriterienvorgaben nicht umfasst.

#### Zu § 3:

Bei der Handhabung der hier in der Einleitungspassage genannten Paragraphen wird als Bewilligungstatbestand vornehmlich § 10 WRG (Grundwasserentnahmen über Brunnen) relevant sein. Der Bewilligungstatbestand des § 9 WRG betrifft die Entnahme aus Tagwässer (Oberflächengewässer); von der Verordnung sind allerdings nur Grundwasserentnahmen (keine Entnahmen aus Oberflächenfließgewässer) betroffen. Diese Klarstellung erfolgt hier deshalb, da Entnahmen aus Grundwasserteichen rechtlich zwar unter § 9 WRG zu subsumieren sind, aber dennoch Grundwasser – und damit von der Verordnung mitumfasst - betreffen.

Die Kriterien in Z 1 verpflichten eine im Bewilligungsverfahren und in der Projekterstellung ausführliche, umfassende und begründete Auseinandersetzung, ob bereits eine technisch und wirtschaftlich vertretbare Anschlussmöglichkeit an eine

von Donauwasser dotierte Anlage besteht. Diese „Vertretbarkeit“ ist v.a. auf die zum Bewilligungszeitpunkt vorherrschenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse abzustimmen. Bei relevanter nachhaltiger Trockenheit im verordneten Gebiet wird diese Bewertung und Entscheidung entsprechend strenger auszufallen haben.

Z 2 verpflichtet wie Z 1 zu einer Auseinandersetzung mit einerseits anerkannten wassersparenden Technologien (Stand der Technik) und Betriebsweisen, aber auch die Hinterfragung von zum Anbau beabsichtigten Kulturen; beispielsweise wird die Kombination von nicht regionalen und zudem besonders wasserbedürftigen Kulturen eher kritisch zu beurteilen sein.

Z 3 statuiert die (unumgängliche) Pflicht zur Installierung von Messeinrichtungen für die Dokumentation der tatsächlichen Mengen an Wasserentnahmen.

Z 4 verpflichtet in Abhängigkeit der zum Bewilligungszeitpunkt herrschenden Situation an Wasserdargebot und prognostizierten Trends eine entsprechende – im Bedarfsfall kürzere – Befristung des Wasserrechtes. Damit wird ein wasserwirtschaftlich und verwaltungsaufwandschonendes Regulativ zu nötigenfalls einschränkenden Maßnahmen installiert. Eingriffe über Anpassungsverfahren nach § 21a WRG sollen damit minimiert werden; diese Verfahren sind aufgrund der Erfahrungen stets mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden.

#### Zu § 4:

Im Vergleich zu § 3 der Verordnung ist hier § 9 WRG (Entnahme aus Oberflächengewässer) in der Einleitungspassage der zentrale zu beachtende Bewilligungstatbestand in der Liste der Handhabungstatbestände.

Z1 normiert zur Absicherung der Nutzung der Donau (z.B. für die Schifffahrt) ein (unumgängliches) Verbot der Entnahme von Donauwasser für den Widmungszweck bei Unterschreiten des Niveaus von Niederwasser an der Entnahmestelle.

Z 2 verpflichtet bei allen Verfahren zur Wasserentnahme aus der Donau eine Prüfung, ob der Widmungszweck (§ 1) durch die beabsichtigte Wasserentnahme unterlaufen werden würde. Bei Vorliegen eines derartigen Unterlaufens wäre eine entsprechende konsenseinschränkende Festlegung für die beantragte Wasserentnahme vorzunehmen. Auch dieses Kriterium dient (wie Z 1) einer Absicherung – hier für die Sicherstellung des Widmungszweckes.

Z 3 verpflichtet für die Bewilligungen der Nutzung von Donauwasser zum Zwecke der landwirtschaftlichen Bewässerung im Geltungsbereich des § 2 Z 1 die Beachtung der Kriterien des § 3 Z 2 bis 4 sinngemäß (schonende Betriebsweisen und wassersparende Technologien, Dokumentation der tatsächlichen Wasserentnahmen sowie die Festlegung von gegebenenfalls kürzeren Konsensfristen). Damit soll denkbaren wasserverschwenderischen oder Wasserrecht hortenden Überlegung entgegengewirkt werden.